

An die Mitglieder der
Ausgleichskasse *medisuisse*

St. Gallen, im Dezember 2014

Ausblick auf das Jahr 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Jahresende erlaube ich mir wiederum, Ihnen einige Kennzahlen, Hinweise auf Änderungen sowie weitere Informationen aus unserem Tätigkeitsbereich mitzuteilen:

Ausgleichskasse *medisuisse*

Jahresabrechnung 2014 ■ Wenn Sie Arbeitnehmende beschäftigen, erhalten Sie in der Beilage die für die Jahresabrechnung 2014 erforderlichen Unterlagen. Wir bitten Sie, die Abrechnung spätestens bis zum 30. Januar 2015 einzureichen. Die «Lohnmeldung 2014» muss auch dann zurückgesandt werden, wenn im Jahr 2014 keine Arbeitnehmenden beschäftigt wurden. Bei der Lohnmeldung über das PartnerWeb erübrigt sich die Einreichung in Papierform. Besten Dank für Ihre Mithilfe.

«**Was ist zu tun ...**» ■ Regelmässig stellt sich die Frage, was bei bestimmten Ereignissen (z.B. dem Eintritt eines Mitarbeitenden) administrativ erledigt werden muss. Wir haben die wichtigsten Fälle und die dabei erforderlichen Meldungen gegenüber der 1. und 2. Säule in einem Dokument zusammengefasst. Sie finden in der Beilage die aktualisierte Version, die auch auf unserer Website verfügbar ist.

Website ■ Auf der Website www.medisuisse.ch finden Sie zahlreiche Informationen zur 1. Säule. Unter anderem können ab Mitte Dezember die im neuen Jahr geschuldeten Beiträge der Selbständigerwerbenden und Arbeitgeber berechnet werden. Für Anregungen aus dem Kreis der Nutzer sind wir stets dankbar.

Durchführung

PartnerWeb ■ Das PartnerWeb ist eine passwortgeschützte Internet-Plattform, die es den Arbeitgebern erlaubt, ihre administrativen Aufgaben im Verkehr mit der *medisuisse* komfortabler und mit einem reduzierten Verwaltungskostensatz zu erledigen.

Arbeitgeberkontrollen ■ Das AHV-Gesetz schreibt vor, dass alle Arbeitgeber periodisch auf die korrekte Abrechnung der Löhne mit der Ausgleichskasse hin zu kontrollieren sind. Um Beanstandungen im Rahmen der Revisionen zu vermeiden, werden die Arbeitgeber gebeten, insbesondere den entsprechenden Ausführungen in der «Wegleitung Jahresabrechnung» Beachtung zu schenken.

Lastschriftverfahren/Debit Direct ■ Für die vereinfachte Begleichung der AHV-Beiträge bieten wir das Lastschriftverfahren (Bank) und das «Debit Direct» (Post) an. Unterlagen finden Sie auf der Website oder können bei uns angefordert werden.

Beiträge

Beiträge für Arbeitnehmende ■ Auf den Löhnen, die den Arbeitnehmenden ausgerichtet werden, sind AHV/IV/EO-Beiträge von 10,3 % geschuldet. Die ALV-Beitragspflicht in der Höhe von 2,2 % besteht für Einkommen bis 10 500 Franken pro Monat bzw. 126 000 Franken pro Jahr; darüber ist ein Solidaritätsbeitrag von 1,0 % geschuldet. Die Arbeitgeber haben mindestens die Hälfte der Beiträge zu bezahlen, bis 126 000 Franken somit 6,25 %. Einkommen von 2300 Franken pro Jahr und Arbeitgeber müssen nur auf Verlangen des Arbeitnehmers abgerechnet werden. Löhne des privaten Hausdienstpersonals sind aber in jedem Fall abzurechnen; davon ausgenommen sind ab 2015 „Sackgeldjobs“ eines Arbeitnehmenden (z.B. Babysitter) bis zum Ende des Kalenderjahrs des 25. Geburtstags, sofern der Lohn 750 Franken pro Jahr und Arbeitgeber nicht übersteigt. Altersrentnern steht pro Arbeitgeber ein Freibetrag von 1400 Franken pro Monat bzw. 16 800 Franken pro Jahr zu.

Beiträge der Selbständigerwerbenden ■ Die AHV/IV/EO-Beiträge auf Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit betragen 9,7 %, während gegenüber der Arbeitslosenversicherung keine Beitragspflicht besteht. Der Beitragssatz reduziert sich bei einem Einkommen bis neu 56 400 Franken; bei einem Jahreseinkommen von weniger als 9400 Franken ist der Mindestbeitrag von 480 Franken geschuldet. Nebenerwerbseinkommen bis 2300 Franken sind beitragsbefreit. Altersrentnern steht ein Freibetrag von 1400 Franken pro Monat bzw. 16 800 Franken pro Jahr zu.

Beiträge an die Familienzulagenordnungen ■ Die vom Arbeitgeber (auf der ganzen Lohnsumme) bzw. vom Selbständigerwerbenden (bis zu einem Einkommen von 126 000 Franken) geschuldeten Beiträge variieren entsprechend dem Finanzierungsbedarf je nach Familienausgleichskasse und Kanton.

Internationales ■ Erwerbstätigkeiten von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden in mehreren Staaten sind umgehend der *medisuisse* zu melden, damit diese die Versicherungs- und Beitragspflicht abklären kann. Vgl. hierzu auch www.medisuisse.ch > Merkblätter > International.

2. und 3. Säule ■ In der obligatorischen Vorsorge beträgt der Mindestjahreslohn neu 21 150 Franken, der minimale koordinierte Lohn 3525 Franken, der Koordinationsabzug 24 675 Franken und der maximale koordinierte Lohn 84 600 Franken. Der steuerlich abzugsfähige Beitrag an die Säule 3a beträgt 6768 Franken bei Zugehörigkeit zur 2. Säule und 33 840 Franken ohne Zugehörigkeit.

Leistungen

Rententaler und Rentenhöhe ■ Per 2015 werden die AHV- und IV-Renten um 0,4 % erhöht: Die bei vollständiger Beitragsdauer ausgerichtete Vollrente beträgt somit neu minimal 1175 und maximal 2350 Franken pro Monat; Ehepaare erhalten zusammen maximal 3525 Franken. Im neuen Jahr erreichen Frauen mit Jahrgang 1951 und Männer mit Jahrgang 1950 das ordentliche Rententaler. Der Rentenanspruch beginnt im Folgemonat nach dem 64. bzw. 65. Geburtstag. Damit die Leistung ab diesem Zeitpunkt ausgerichtet werden kann, sollte die Anmeldung etwa drei Monate vorher eingereicht werden.

Leistungen für Dienstleistende und bei Mutterschaft ■ Die Leistungen der Erwerbsersatzordnung (EO) wurden letztmals 2009 erhöht und bleiben im Jahr 2015 unverändert.

Familienzulagen ■ Der Zulagenanspruch setzt 2015 neu ein Einkommen von mindestens 587 Franken pro Monat voraus. Unter Beachtung der bundesrechtlichen Mindestvorgaben bestimmt sich die Höhe der Zulagen nach kantonalem Recht. Auf der Website finden Sie eine Übersicht über die Leistungen.

Jedes Jahr tragen Sie mit namhaften Beiträgen zur Sicherung unserer Sozialwerke bei; hierfür danke ich Ihnen bestens. Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen besinnliche Festtage und für das Neue Jahr Glück und Gesundheit.

Freundliche Grüsse

medisuisse



RA Dr. Marco Reichmuth
Kassenleiter